



Projekt Nr. 1.074.3.011

14. Juni 2018

Gemeinderichtplan

Planungsbericht

Vernehmlassung

ERR Raumplaner AG
St.Gallen Herisau

Kirchgasse 16 | 9004 St.Gallen | T +4171 227 62 62 | st.gallen@err.ch

e r r

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Formelle Aspekte	2
2.1	Planungsprozess.....	2
2.2	Einordnung der kommunalen Richtplanung in die Raumplanung.....	3
2.3	Agglomerationsprogramm	4
2.4	Stellung des kommunalen Richtplans	4
2.5	Aufbau des Richtplans	4
2.5.1	Bestandteile des Richtplans.....	4
2.5.2	Gliederung des Richtplans.....	6
2.6	Nachführung des Richtplans	6
2.7	GIS (Geographisches Informationssystem).....	7
3	Richtplan	7
3.1	Siedlung	7
3.1.1	Siedlungsentwicklung	7
3.1.2	Kulturschutz.....	10
3.1.3	Gestaltungsmassnahmen	10
3.2	Landschaft.....	10
3.2.1	Landwirtschaft / Vernetzung	10
3.2.2	Natur- und Landschaftsschutz	11
3.2.3	Gewässerraum / Naturgefahren / Belastete Standorte	12
3.3	Verkehr.....	12
3.3.1	Motorisierter Verkehr (MIV).....	12
3.3.2	Öffentlicher Verkehr (ÖV)	13
3.3.3	Fuss-, Wander- und Radwegnetz	13
3.3.4	Ruhender Verkehr	13
3.4	Infrastruktur	13
4	Kantonale Stellungnahme	14
5	Information und Mitwirkung	14

1 Ausgangslage

Der bestehende Richtplan von Tübach stammt aus dem Jahre 2009. Er bildet die Grundlage für die heutige Ortsplanung. Der Richtplan wurde damals als umfassendes und weitsichtiges Planungsinstrument erarbeitet. Der Richtplan diente der Gemeinde als Planungsinstrument, um die Siedlungs-, Verkehrs-, Landschafts- und Infrastrukturentwicklung kontinuierlich und für einen längeren Zeitraum aufeinander abzustimmen.

Die Rahmenbedingungen und die Rechtsgrundlage haben sich seit der letzten Richtplanung laufend weiterentwickelt. Insbesondere das neue eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG), die Revision des kantonalen Richtplans sowie das neue kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) bringen grössere Veränderungen für die kommunale Planung mit sich und erfordern eine Überarbeitung der bestehenden Ortsplanungsinstrumente. Der Gemeinderat hat beschlossen, in einem ersten Schritt als Grundlage für die weiteren Planungsarbeiten die Überarbeitung der bestehenden Richtplanung an die Hand zu nehmen und damit die Stossrichtung der Entwicklung für den anstehenden Planungshorizont behördenverbindlich festzulegen. Der Gemeinderat beabsichtigt im Anschluss an die Richtplanung auch die Revision von Zonenplan und Baureglement zeitnah anzugehen. Ziel ist es, die Planungsinstrumente aus den Jahren 2009/2010 mit einer Gesamtrevision der Ortsplanung abzulösen.

2 Formelle Aspekte

2.1 Planungsprozess

Die Überarbeitung der Ortsplanung erfolgt in zwei Arbeitsphasen. Als Grundlage für die Richtplanrevision wurde das Konzept der räumlichen Entwicklung erstellt. Im Rahmen der Konzepterarbeitung wurden die bestehenden Planungsgrundlagen ausgewertet. Als Teil des Konzeptes wurde die Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen erarbeitet.

Das Konzept der räumlichen Entwicklung bildete neben den geltenden übergeordneten Grundlagen (Gesetze, Richtpläne, Sachpläne etc.) die Basis für die Richtplanung. Mit der Integration in den Richtplan erhalten bestehende konzeptionelle Aussagen behördenverbindlichen Charakter. Die grundeigentümerverbindliche Umsetzung der verschiedenen Richtplaninhalte erfolgt in der Rahmennutzungsplanung (Zonenplan und Baureglement) und mit der Schutzverordnung.



2.2 Einordnung der kommunalen Richtplanung in die Raumplanung

Der Bund erfüllt mit dem Aufstellen von Grundsätzen strategische Aufgaben. Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und erarbeitet Grundlagen. Die Hauptverantwortung der Raumplanung liegt gemäss Bundesverfassung jedoch bei den Kantonen. Der kantonale Richtplan koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten auf die angestrebte Raumordnung hin. Die Gemeinde setzt ihre beabsichtigte räumliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton im Rahmen ihrer kommunalen Raumplanung um. Generell haben die Planungen der unteren Stufen (Gemeinden) denjenigen der oberen Stufen (Kanton und Bund) zu entsprechen. Folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wichtigsten Instrumente der Raumplanung auf den unterschiedlichen Planungsebenen.

	politische Vorgabe	behördenverbindliche Festsetzung	allgemeinverbindliche Festsetzung
Bund	Nationale Konzepte	Nationale Sachpläne	Nationale Festsetzungen
Kanton	Raumkonzept SG	Kantonaler Richtplan	Kantonale Festsetzungen
Gemeinde	Konzept der räumlichen Entwicklung	Kommunaler Richtplan	Kommunale Nutzungsplanung

2.3 Agglomerationsprogramm

Die Regio Appenzell – St.Gallen – Bodensee legt auf Stufe der Agglomeration regionale Planungsaspekte fest. Damit werden die regional-strategischen Anliegen von Kanton und den Gemeinden in einer zusammenhängenden Planung erfasst. In seinem Richtplan nimmt der Kanton verschiedentlich Bezug auf das Agglomerationsprogramm. Auch der kommunale Richtplan weist seine Bezüge zum Agglomerationsprogramm auf.

2.4 Stellung des kommunalen Richtplans

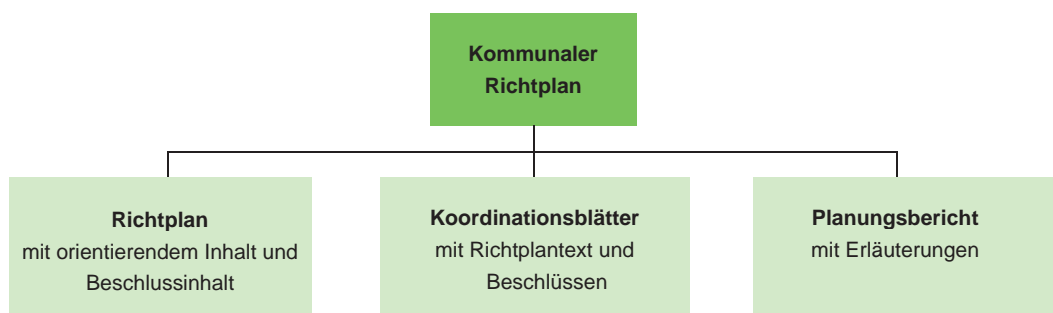
Der kommunale Richtplan stellt die angestrebte räumliche Entwicklung der Gemeinde dar und regelt das Verhältnis zwischen den verschiedenen Planungsebenen. Als Grundlage für die kommunale Richtplanung dienen die Gesetzgebungen und Sachplanungen des Bundes, Leitbilder, übergeordnete Konzepte, die Kantonale Richtplanung, das Agglomerationsprogramm sowie weitere Grundlagen, welche Ziele vorgeben. Der Richtplan zeigt in einer Gesamtschau die künftige räumliche Ordnung und die Entwicklung der Gemeinde Tübach auf. Insbesondere lassen sich Konflikte zwischen verschiedenen Ansprüchen an den Raum ablesen und die Weichen für die Sicherung einer hohen Lebensqualität stellen.

	Konzepte	Richtplan	Nutzungsplan	Bauprojekt
Funktion	(Räumliche) Ziele und Entwicklungsstrategien	Formulierung der Räumlichen Entwicklung	Festsetzung von Art und Mass der Nutzung	Ausführung nach den gesetzlichen Vorgaben
Zeithorizont	ohne Beschränkung	langfristig (15 - 25 Jahre)	mittelfristig (10 - 15 Jahre)	Kurzfristig
Detaillierung	offen	generell	parzellenscharf	Massgerecht
Kartenmassstab	offen	1:2000 bis 1:25 000	1:500 bis 1:5000	1:50 bis 1:500

2.5 Aufbau des Richtplans

2.5.1 Bestandteile des Richtplans

Der Gemeinderat koordiniert im Richtplan seine raumwirksamen Tätigkeiten in Abstimmung zu den übergeordneten Planungen und zeigt die künftige Entwicklung des Gemeindegebiets auf. Der Richtplan besteht aus Richtplankarte und Richtplantext (Koordinationsblätter). Der vorliegende Bericht dient der Erläuterung des Richtplans.



Richtplankarte:

Die Richtplaninhalte werden in einer Karte dargestellt. Die Ausgangslage wird auf diejenige Inhalte beschränkt, welche für die Verständlichkeit der Richtplaninhalte wichtig sind. Die Ausgangslage hat Informationscharakter und keine rechtliche Verbindlichkeit.

Die Richtplaninhalte zeigen die behördenverbindlichen Festlegungen entsprechend dem Richtplantext, soweit darstellbar, planlich auf. Mit Nummern werden die Verbindungen zwischen Richtplankarte und Richtplantext verdeutlicht.

Koordinationsblätter:

In den Koordinationsblättern der Richtplankarte werden die verschiedenen Richtplanthemen umschrieben und Richtplanbeschlüsse sowie Massnahmen definiert. Die Koordinationsblätter dienen der Koordination der verschiedenen Themenbereiche. Die Richtplanthemen sind in den Richtplankarten durch die Symbolik und anhand der Laufnummern einfach wiederzufinden.

Der Richtplan ist als handlungsorientiertes Planungsinstrument aufgebaut. Die Richtplaninhalte werden in Anlehnung an den kantonalen Richtplan nachfolgenden Verbindlichkeitsstufen unterschieden:

Festsetzung

Die Festsetzung zeigt auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Ein Vorhaben hat in der Regel keine Konflikte mehr, die auf Stufe Richtplan bereinigt werden müssen. Das Vorhaben ist mit den verschiedenen, anderen Anliegen abgestimmt.

Zwischenergebnis

Ein Vorhaben ist noch nicht abgestimmt. Es gibt noch Konflikte zu lösen. Der Richtplan beauftragt die Behörden, diese Konflikte zu bereinigen.

Vororientierung

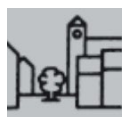
Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Raumes haben können.

Zu jeder Massnahme im Richtplan wird ein Realisierungshorizont wie folgt definiert:

kurzfristig	>>	innert 5 Jahren
mittelfristig	>>	innert 5 bis 10 Jahren
langfristig	>>	in mehr als 10 Jahren

2.5.2 Gliederung des Richtplans

Die Aussagen des Richtplanes werden in folgende vier Sachbereiche gegliedert:



Siedlung



Verkehr



Landschaft



Infrastruktur

Im Teil „Siedlung“ werden die Siedlungsgebiete bezüglich ihrer Nutzungsdichte unterschieden. Die Zuteilung basiert auf folgender Einteilung:

niedrigere Dichte	>>	bis zwei voll genutzte Geschosse
höhere Dichte	>>	über zwei voll genutzte Geschosse

Die inhaltliche Erläuterung der einzelnen Sachbereiche erfolgt in Kapitel 3 dieses Berichtes.

2.6 Nachführung des Richtplans

Der kommunale Richtplan ist ein rollendes Planungsinstrument, das laufend den aktuellen Planungsständen und insbesondere den Zielen der Gemeinde angepasst wird. Für Einzelanpassungen als förmliche Planänderungen ist der Gemeinderat zuständig. Er teilt solche Anpassungen dem zuständigen kantonalen Departement (Baudepartement) mit und macht diese öffentlich bekannt.

Änderungen, welche sich im Rahmen der bestehenden Richtplananweisungen bewegen, gelten als Fortschreibungen. Die damit verbundenen Nachträge werden vom Gemeinderat vorgenommen. Fortschreibungen erfolgen formlos.

2.7 GIS (Geographisches Informationssystem)

Der Gemeinderichtplan wird in einem Geographischen Informationssystem (GIS) elektronisch erfasst. Die Erarbeitung und Erfassung des Gemeinderichtplanes erfolgt auf dem von der ERR Raumplaner AG entwickelten „Datenmodell für die kommunale Richtplanung“. Die integrierte Speicherung von Geometrien und Richtplantext in einer gemeinsamen Datenbank schafft die technische Voraussetzung für eine einfache und zweckmässige Integration des Datensatzes ins Gemeinde-GIS (z.B. Geodat). Einfache räumliche Abfragen werden damit künftig auch für den Richtplan ermöglicht. Der Richtplan wird damit in seiner Funktion als Instrument der rollenden Planung gestärkt.

3 Richtplan

3.1 Siedlung

Der Richtplanteil Siedlung macht Aussagen zu folgenden Themen:

- Siedlungsentwicklung
 - Siedlungsentwicklung nach innen
 - kurz- und langfristige Siedlungserweiterung gegliedert nach Nutzung
- Siedlungsgestaltung
- Öffentliche Bauten und Anlagen
- Kulturgüterschutz

Aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten, die mit der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen und dem Konzept der räumlichen Entwicklung seitens der Gemeinde aufgearbeitet wurden, sind die Entwicklungsvorstellungen im Bereich des Siedlungsgebietes relativ konkret und der Richtplanteil Siedlung auch entsprechend umfangreich. Im nachfolgenden sind die einzelnen Sachbereiche kurz erläutert.

3.1.1 Siedlungsentwicklung

Im Richtplan wird die Stossrichtung der Entwicklung festgelegt. Die weiteren Aussagen des Richtplanes (z.B. Innenentwicklung, Nutzungstypen) bauen auf diesen Stossrichtungen auf und präzisieren diese.

Nutzungstypen / Siedlungsentwicklung nach innen

Das neue eidg. Raumplanungsgesetz (RPG) sowie der kantonale Richtplan fordern verstärkte Bestrebungen im Bereich der Innenentwicklung. Dem anhaltenden Kulturlandverlust und der Zersiedelung soll mit einer Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen Einhalt geboten werden. Die Gemeinde hat eine entsprechende Strategie entwickelt. Die wichtigsten Erkenntnisse und Ziele der Strategie werden in die Richtplanung übernommen und erlangen damit

behördenverbindlichen Charakter. Die bauliche Verdichtung ist schwerpunktmässig in der Ebene im Nahbereich des Dorfkerns geplant. Neben der Entwicklung der Schwerpunkte gilt es auch, bestehende Baulandreserven mit den neuen Möglichkeiten des Planungs- und Baugesetzes zu aktivieren.

Gegenüber dem bestehenden Richtplan erfolgt eine Anpassung der möglichen potentiellen Entwicklungsgebiete. Die Dimensionierung der kurzfristigen Entwicklungsreserve im Grund erfolgte in Abstimmung mit den Vorgaben des kantonalen Richtplans. Die übrigen kurzfristigen Gebiete benötigen eine Anpassung des Siedlungsgebietes. Die langfristigen Entwicklungsreserven zeigen potentielle Gebiete auf. Sie sollen der Gemeinde in ihrer künftigen Planung eine Flexibilität gewährleisten. Die Gebiete sind im Bedarfsfall dann zumal mit den übergeordneten Rahmenbedingungen zu vergleichen und bedarfsgerecht zu entwickeln.

Wohn- und Mischnutzung:

Im Bereich der Wohnnutzung sind kurzfristig folgende Neueinzonungen geplant:

Richtplangebiet „im Grund“	0.64 ha
Richtplangebiet „Unterdorf“	0.39 ha
Total	1.03 ha

Langfristig sind folgende Siedlungserweiterungen denkbar:

Richtplangebiet „Saxholz“	1.73 ha
Richtplangebiet „Zentrum/Schulstrasse“	0.72 ha
Richtplangebiet „Zentrum/Goldacherstrasse“	0.47 ha
Richtplangebiet „Hornerstrasse“	0.98 ha
Total	3.90 ha

Arbeitsplatznutzung:

Im Bereich der Arbeitsnutzungen ist für die kurzfristige Erweiterung der Zingg Industrieabfälle AG folgende Neueinzonung geplant:

Richtplangebiet „Blumenhalde“	0.44 ha
-------------------------------	---------

Die Einzonung soll der Erweiterung des Areals mit Anlagen dienen. Gebäude sollen in der Erweiterungsfläche nicht zugelassen werden.

Langfristig sind folgende Siedlungserweiterungen denkbar:

Richtplangebiet „Blumenhalde“	0.99 ha
Richtplangebiet „Hornerstrasse“	0.98 ha
Richtplangebiet „Wiesenstrasse“	2.19 ha
Total	4.16 ha

Für das Arbeitsplatzgebiet Blumenhalde strebt die Gemeinde langfristig an, dieses als Teil des Gebietes Meggenhus künftig als strategisches Arbeitsplatzgebiet im kantonalen Richtplan eingliedern zu können.

Weitere Nutzungen

Für den Ausbau der weiteren Nutzungen sind folgende langfristige Erweiterungen geplant:

Richtplangebiet "Schlipf" (öffentliche Nutzung)	1.93 ha
Richtplangebiet „Unterdorf“ (Intensiverholung)	0.34 ha
Total	2.27 ha

Die Erweiterung dieser Bauzonen bedingt, dass zusammen mit dem Einzonungsgesuch der Bedarf an dieser Fläche nachgewiesen wird.

Kennwerte der Gemeinde

Kennzahlen für WMZ (Wohn- und Mischzone) in Tübach gemäss kantonalen Richtplanung:

Bevölkerung 2016 gesamt:	1394	Einwohner
Bevölkerung in WMZ 2016:	1225	Einwohner
erwarteter Bevölkerungszuwachs bis 2040:	222	Einwohner
Gemeindedichte 2016:	47	Einwohner / ha
Erwartungsdichte:	47	Einwohner / ha
Zonenfläche unbebaut:	0.9	ha
Kapazität bebaute Fläche:	61	Einwohner
Kapazität unbebaute Fläche:	44	Einwohner
Verdichtungsziel gemäss KRP:	105	Einwohner
Siedlungsveränderung WMZ:	3.0	ha

Die im Richtplan eingetragenen kurzfristigen Siedlungserweiterungen für die WMZ betragen 1.03 ha. Es bleibt ein Spielraum bei der Siedlungsgebietsbezeichnung von knapp 2 ha. Damit hat die Gemeinde die Flexibilität, auf künftige Entwicklungen reagieren zu können.

Der Kanton schätzt im kantonalen Richtplan die Nachverdichtungsmöglichkeiten im Bestand bis 2040 bei rund 5% ein. Für die Gemeinde Tübach bedeutet dies eine Zunahme von rund 61 zusätzlichen Einwohnern im heutigen bebauten Bestand und weiteren 44 Einwohnern in den noch unbebauten Bauzonen. Der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen zeigt, dass eine entsprechende Verdichtung auch unter Berücksichtigung einer allfälligen Entdichtung bestehender Siedlungsgebiete aufgrund eines erhöhten Wohnflächenverbrauchs theoretisch möglich und auch ortsverträglich ist. Detailstudien sind hierzu aber noch nötig. Auch die neue Zuweisung der Fläche des Spielplatzes an der Haldenstrasse zur Freihaltezone kann bezüglich der Einwohnerdichte kompensiert werden.

Die Innenentwicklung kann auch über eine Anpassung der Regelbauweise erfolgen. Im Sinne der Strategie und auch der Aussagen des Agglomerationsprogrammes soll aber in den meisten der Gebiete, welche nicht als Schwerpunktgebiet bezeichnet sind, als Prinzip von ungefähr der bestehenden Dichte ausgegangen werden. Durch Lockerungen der Regelbaubestimmungen können aber möglicherweise auch in diesen Gebieten weitere Einwohner untergebracht werden. Jedoch hat sich in diversen Studien gezeigt, dass eine Erneuerung der Altbausubstanz eine beträchtliche Volumenvergrösserung benötigt, um effektiv für mehr Einwohner Platz zu schaffen. Ein grosser Teil der zusätzlichen Fläche respektive des zusätzlichen Volumens wird durch den erhöhten Flächenkonsum absorbiert.

3.1.2 Kulturschutz

Tübach ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz als Ortsbild von kommunaler Bedeutung aufgeführt. Im Bereich des Kulturschutzes (Ortsbild und Kulturgüter) ist eine Neuinventarisierung nötig. Der Richtplan bewegt sich aufgrund der noch ausstehenden Inventarisierung in diesem Themenbereich auf einer hohen Flugebene. Die Ergebnisse aus der Inventarisierung werden dannzumal voraussichtlich direkt mit der Schutzplanung umgesetzt. In der Strategie der Siedlungsentwicklung nach innen wurde auf das ISOS und die bestehenden Schutzobjekte Rücksicht genommen. Die Zielsetzungen der Innenentwicklung stehen dabei nicht in Widerspruch zu den Schutzabsichten. In den Ortsbildschutzgebieten und nahe dem Dorfkern ist der effektive Umgang mit den Schutzaspekten projektspezifisch zu beurteilen. Im Inventar sind die archäologischen Fundstellen entsprechend der Eintragung im kantonalen Richtplan aufzuführen.

3.1.3 Gestaltungsmassnahmen

Der Richtplan zeigt verschiedene Gestaltungsmassnahmen auf. Diese wurden im Konzept der räumlichen Entwicklung bezeichnet.

3.2 Landschaft

Tübach besitzt aus landschaftlicher und naturräumlicher Sicht einige Qualität. Das Hauptaugenmerk des Richtplanes liegt auf dem Erhalt und der Weiterentwicklung der bestehenden Qualitäten. Zugleich sollen aber auch für die Landwirtschaft gute Rahmenbedingungen vorliegen. Aufgrund der heutigen Gesetzeslage und der örtlichen Gegebenheiten besteht Handlungs- und Koordinationsbedarf in folgenden Themenbereichen:

3.2.1 Landwirtschaft / Vernetzung

Mit den kurzfristigen Siedlungserweiterungsgebieten wird ca. 0.8 ha Fruchtfolgefläche beansprucht. Diese beanspruchten Flächen sind für eine Überbauung vorgesehen und demnach nicht mehr rückführbar. Beim Gebiet „Blumenhalde“ handelt es sich um eine Erweiterungsfläche für einen bestehenden Betrieb, womit die Lage der Erweiterungsfläche an diesen speziellen Ort gebunden ist. Das Gebiet „Unterdorf“ formuliert zusammen mit der angrenzenden Intensiverholungszone einen linearen Siedlungsabschluss. Gleichzeitig kann der Ortseingang besser ausformuliert werden. Diese Gründe sprechen für die jeweiligen Einzonungen. Mit einer Verschiebung der Bauzonen an andere Stellen könnten diese Absichten nicht umgesetzt

werden. Ebenso wenig sind die Anliegen in der bestehenden Bauzone umsetzbar. Entsprechend den Anforderungen an die Beanspruchung von Fruchtfolgefläche gemäss dem Koordinationsblatt V 11 des kantonalen Richtplans ist daher eine Verlagerung der Fruchtfolgefläche anzustreben. Bei Vorliegen eines Projektes als Grundlage für die Einzonung ist auch die vollständige Interessenabwägung bezüglich des Umgangs mit der Fruchtfolgefläche durchzuführen.

Mit den langfristigen Siedlungserweiterungsgebieten werden ebenfalls teilweise Fruchtfolgeflächen beansprucht. Die Interessenabwägung ist dazumal durchzuführen, wenn diese Flächen effektiv beansprucht werden.

3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz

Die Gemeinde hat den gesetzlichen Auftrag, besonders schöne und wertvolle Landschaften, Lebensräume und Einzelobjekte zu schützen. Eine intakte Umwelt ist zugleich ein wichtiger Faktor für eine hohe Wohn- und Lebensqualität in der Gemeinde. Im Bereich der Naturräume besonders erwähnenswert ist der Landschaftsraum um das Kloster Scholastika.

Der Siedlungstrenngürtel zu Horn wird in der Entwicklung kurzfristig berücksichtigt, wird durch die mögliche langfristige Erweiterung des Gewerbegebietes jedoch leicht reduziert. Die Interessen sind dazumal zum effektiven Zeitpunkt der Beanspruchung detailliert gegeneinander abzuwägen. Der Wildtierkorridor im Süden des Dorfes wird durch den Kiesabbau beeinträchtigt. Die kurzfristige Einzonung Blumenegg übernimmt die Ausdehnung der auf dem Gemeindegebiet von Mörschwil angrenzenden Arbeitsplatzzone und schränkt dadurch den Wildtierkorridor nicht ein. Die langfristige Erweiterung des Arbeitsplatzgebietes ist mit dem Abbau zu koordinieren, so dass der Wildwechsel entlang des Korridors möglich bleibt. Die effektiv dem Wildtierkorridor dienende Fläche ist im Richtplan bezeichnet. Das Geotop bei der Sportanlage Kellen wird berücksichtigt.

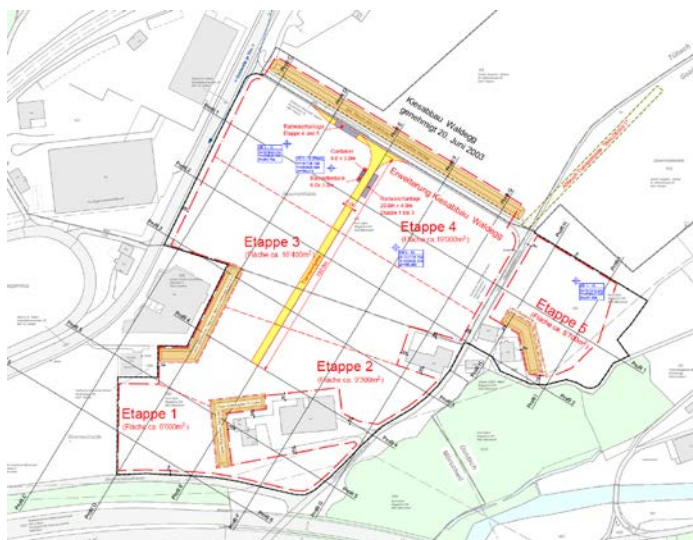


Abb. Abbaugbiet Kiesabbau Waldegg: Abbauplan mit Abbauphasen

Die bestehende Schutzverordnung deckt diese schützenswerten Gebiete ab. Die konkrete Abgrenzung der Schutzgebiete sowie deren Zustand sind mit der Schutzüberprüfung nochmal detailliert zu prüfen.

3.2.3 Gewässerraum / Naturgefahren / Belastete Standorte

Die Revision des Gewässerschutzgesetzes auf Bundesstufe hat zu grösseren Änderungen im Bereich der Gewässerabstände geführt. Bislang wurden die Gewässerabstände durch das kantonale Baugesetz geregelt. Neu sind die Gemeinden verpflichtet, zum Schutz der Gewässer und nach den Vorgaben des Bundes, den Gewässerraum entlang der Gewässer auszuscheiden. Für die Festlegung der Gewässerräume wird gemäss dem Kreisschreiben vom 5. Dezember 2017 den Gemeinden dieselbe zeitliche Frist eingeräumt, wie sie für die Revision der Rahmennutzungsplanung gilt. Der Gemeinde bleibt somit Zeit bis 2027, die Gewässerräume festzulegen. Die Gewässerräume werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines eigenen Verfahrens festgelegt, wenn der kantonale Leitfaden zu deren Bestimmung vorliegt.

Zusätzlich sind Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren zu treffen. Die Gemeinde hat dazu ein Massnahmenkonzept Naturgefahren erarbeiten lassen. Die Erkenntnisse des Massnahmenkonzeptes sind in den Richtplan eingeflossen. So sind einerseits die Massnahmen an den Gewässern bezeichnet, andererseits sind die Einzonungen auf die Gefahrensituation abgestimmt. Es erfolgen keine Einzonungen in stark gefährdeten Bereichen.

Es sind nur wenige belastete Standorte bekannt. Diese liegen ausserhalb des Siedlungsgebietes. Grundsätzlich gilt für die Zuständigkeit das Verursacherprinzip (sofern noch eruierbar).

3.3 Verkehr

Im Sachbereich Verkehr macht der Richtplan Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

3.3.1 Motorisierter Verkehr (MIV)

Das Festhalten der bestehenden Entwicklungsabsichten im kommunalen Richtplan soll die Koordination mit anderen Planungsvorhaben sicherstellen. Der Richtplan dient zudem als wichtige Grundlage für die Finanzplanung. Der Hauptfokus der geplanten Massnahmen im Bereich des MIV liegt vorderhand im Bereich der Gestaltung und Optimierung des bestehenden Strassennetzes. Neuerschliessungen sind nur in geringer Anzahl nötig. Ein Grossteil der bestehenden Baulandreserven ist strassenmässig bereits hinreichend erschlossen. Für die im Richtplan aufgeführten möglichen, künftigen Einzonungsgebiete bestehen noch keine Studien oder Projektvorhaben. Die zweckmässige Erschliessung dieser Gebiete ist im Rahmen von Bebauungs- und Erschliessungsstudien im Detail noch zu prüfen. Allerdings ist kurzfristig von keinen grösseren Erschliessungsinvestitionen auszugehen. Eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung liegt im Interesse der Gemeinde und stellt den haushälterischen Umgang mit dem Boden sicher. Massnahmen im Bereich der Hauptstrasse bedingen eine enge Abstimmung zwischen der Gemeinde und dem kantonalen Tiefbauamt. Mit einer siedlungsverträglichen Gestaltung der Strassenräume wird eine hohe Lebens-, Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Gemeinde angestrebt.

3.3.2 Öffentlicher Verkehr (ÖV)

Der Gemeinderat setzt sich im Sinne der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Gemeinde für ein attraktives ÖV-Angebot ein. Zusammen mit dem Busbetreiber und dem Kanton sollen in den kommenden Jahren Möglichkeiten für die Optimierung der ÖV-Erschliessung gesucht werden (u.a. Seebuslinie).

3.3.3 Fuss-, Wander- und Radwegnetz

Für den Langsamverkehr (LV) sind einige Netzergänzungen geplant, um die vorhandenen Lücken zu schliessen und kurze, sichere Wegverbindungen zu ermöglichen. Neben den zu behebenden Netzlücken bestehen Schwachstellen bei der Überquerung der Hauptstrassen und entlang gewisser Strassenabschnitte. Das Agglomerationsprogramm gibt zu den Schwachstellen die entsprechenden Hinweise.

3.3.4 Ruhender Verkehr

Handlungs- und Koordinationsbedarf im Bereich des ruhenden Verkehrs (Parkplätze, Zweiradabstellanlagen) bestehen keine.

3.4 Infrastruktur

Den Handlungs- und Koordinationsbedarf im Bereich der Infrastrukturentwicklung ist nach aktuellen Kenntnissen der Gemeinde relativ gering. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren verschiedene Investitionen in die Infrastruktur getätigt.

Im Bereich des Schulraumangebots sind nach aktuellen Erkenntnissen noch genügend Kapazitäten vorhanden. Die Auswirkungen der Überbauung Zentrumswiese auf die Schülerzahlen sind zu beobachten. Im bestehenden Schulhausareal bestehen aber genügend bauliche Möglichkeiten, auf höhere Schülerzahlen zu reagieren.

Das Freiraumangebot stellt einen wichtigen Faktor für eine hohe Wohn- und Lebensqualität dar. Mit den vorhandenen Spielplätzen und der regionalen Sportanlage Kellen ist die Gemeinde gut aufgestellt. Die regionale Sportanlage besitzt gegen Süden zudem Entwicklungspotential (Richtplangebiet). Die Fläche für einen Aussenplatz beim Mehrzweckgebäude ist im Zonenplan bereits vorgesehen.

Das im bestehenden Richtplan bereits bezeichnete Abbaugelände soll erhalten werden. Der Abbau hat noch nicht stattgefunden.

4 Kantonale Stellungnahme

Der vorliegende Richtplan wurde dem Baudepartement des Kantons St.Gallen zur Anhörung unterbreitet. Neben diversen kleineren Anpassungen galt es insbesondere, der Baulandmobilisierung mehr Gewicht beizumessen. Entsprechende Aussagen wurden ergänzt. Weiter wurden in den Aussagen zu den langfristigen Siedlungsentwicklungen ihr optionaler Charakter präzisiert. Und nicht zuletzt wurde der Bezug des kommunalen Richtplanes zum Agglomerationsprogramm gestärkt. Grundlegende Korrekturen mussten jedoch nicht vorgenommen werden.

5 Information und Mitwirkung

Der Gemeinderat beabsichtigt im Anschluss an die kantonale Anhörung ein Mitwirkungsverfahren zum Richtplan (öffentliche Bekanntmachung) durchzuführen.